

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Vom Wasser Stauchen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

Müller schuldig ergriffen würde / sol er als ein hoher Verbrecher ernstlich gestrafft werden.

An welchen Orten bißhero die Müller das Getränd selbstn ohne sonderbahre Belohnung in die Mühl und wieder anheim geführt / daselbstn sol es noch also ins künfftig gehalten werden. Wo aber vorhin den Müllern die Führen bezahlt worden / läßt man es auch darbey bleiben.

Vom Wasser Stauchen.

Nachdem sich auch zwischen den Erb- und Pachtmüllern / deßgleichen ihren Mühl-Gästen / auch den angeseßenen Unterthanen / allerley Mühl- und Wassergebrechen / und Unrichtigkeiten befinden / inmassen dann derowegen viel Klagens / und wol nöthig / daß die Hohe Obrigkeit die örter / darüber sich die Ritterschafft / Klöster / Städte und Müller beschweret / durch Commissarien besichtigen lasse / und auff die befundene Gebrechen gebüheliche und gewisse Anschaffung thue / so wohl auch mehrberührte Mühlen- und Wasserordnung gegenwärtiger massen confirmiren, publiciren, und nachfolgende Articel / so vornehmlich dahin gerichtet / wo die Mühlen in den Städten und auff dem Lande nahe bey-

he beisammen liegen / und / einer dem andern das Wasser unter die Räder stauchet / oder sie neben einander liegen / mehr Wasser nimmt / denn er berechtiget ist / publiciren.

Erstlichen / so viel die Wasserströme belang / sollen dieselben von einem Ort biß zum andern offen und rein gehalten / auch keine Weiden noch Büsche an die Ufer / dadurch die Wasserflüsse oder Mühlengraben geenget / zu pflanzen niemand verstattet werden / da aber solches von einem oder andern überschritten / sol der nächste Müller / dem solche Weiden und Anlagen eine stauchung geben / durch eines jeden Orts Obrigkeit hülffe abzuschaffen / oder selbst abzuhaueu macht haben.

Zum andern sollen die Mühlengraben ohne Aufschlagbretter / Steine / Rasen / Pfäle und was dergleichen seyn mag / rein und offen / gleich dem Weer und Sicherpfahle / alle wege erhalten werden.

Zum dritten sollen auch die Flutbretter oder Schutzwehre dem Grunde oder Flachbaum gleicher höhe seyn / und also erhalten werden / auch die Schutzbretter / ein jedes nicht länger denn wie sie vor alters hergebracht / und mit zwey Steuern gemacht werden / daß man dieselben in auff-
M m lauffen:

lauffenden Wassern gewinnen und auffziehen kan. Würde man aber die Flutbette neben den Mahlgängen an den Fachbaum nicht bringen können/ so sollen in das Wehr/ Schleusen voriger weite gemacht/ und dem Fachbaume gleich gehalten werden / welche mit Kammern und Schutzbretern / auch Stegen dermassen sollen versehen seyn / damit sie in aufflauffenden Wassern können gezogen und gewonnen werden.

Zum vierdten sol kein Müller/ Mühlherr noch jemandes von ihrentwegen den Mahlnoch Weerpfal aufziehen / verrücken / noch einigen falsch daran üben oder gebrauchen / welcher aber dessen durch die geschwornen Müller oder sonst mit Bestande überwiesen/ der sol der Obrigkeit des Orts unnachlässiger Peen und Straff verfallen seyn/ und des Mühl-Handwercks entsetzt werden.

Zum Fünfften sol kein Müller oder Mühlherr/ des die Mühle eigen ist / einen neuen Fachbaum legen / ohne beysseyn und zuthun der geschwornen Müller und seiner Nachbarn / so zu nechst über und unter ihme Mühlen haben / und sol alsdenn solchen neuen Fachbaum über den Mahlpfahl mehr nicht dann ein einiger Zoll zugegeben werden/ bey unnachlässiger Peen und Straffe / dem Landes

Landesfürsten oder Raht der Stadt zu erlegen.
 Würde aber ein Müller durch die Geschworne
 übersündig / daß er den neuen gelegten Fach-
 baum auff den Hacken mit Keylen oder andern
 verfälschet / über den Mahlpfal erhöhet / der sol
 der Obrigkeit Straffe verfallen und des Hand-
 wercks überwiesen werden. Wann auch inlegung
 eines neuen Fachbaums die Hacken um viel o-
 der wenig zu nidrig gemacht / so sollen solche Ha-
 cken nicht mit Leisten oder Brettern unter dem
 Fachbaum erhöhet / sondern neue Hacken in rech-
 ter höhe / ganz ohn allen falsch gemacht / und dar-
 auff der Fachbaum ohne einige unterlage / durch
 die Geschwornen / in beyseyn der nechst angefes-
 senen Müller / bey Verweisung des Mülhhand-
 wercks rechtfertig gelegt werden.

Zum sechsten / da ein Müller durch die Ge-
 schwornen oder sonst glaubhafftig überfunden/
 daß er auff den Fachbaum Leisten oder derglei-
 chen etwas anders auffgeheftet / der soll gleicher-
 gestalt der Straffe verfallen / und des Hand-
 wercks gänzlichen verlustigt und entsetzt seyn.

Zum siebenden begeben sich auch / daß etwa ein
 Fachbaum gesunken wäre / der sol ohne beyseyn/
 Erkänntiß und Zuthun des Ampts / darunter die
 Mühle gelegen / und der geschwornen Müller
 M m ij bey

bey vermeidung ernster Straffe nicht wiederum erhöhet / noch einiger gestalt verändert Werden.

Zum achten / würde jemand's die Bretter aus dem Gerinne über dem Fachbaum vorgehen lassen / und damit denselbigen erhöhen / der soll zum ersten / da er dessen durch die geschwornen oder sonsten überfunden / der Obrigkeit / darunter die Mühle gelegen / N. GULDEN unnachlässiger Pöen und Straffe verfallen seyn / da er aber zum andern mal auff solcher That und falsch ergriffen / sol er als dann 6. GULDEN unnachlässig erlegen / und auff dem Handwercke weiter nicht gelitten werden.

Zum neunnden / welcher Müller das Wehr höher halten würde / dann der Mahlpfal außweist / und nachdem es neu belegt / mit Sande beführet / und einmahl das Wasser darüber gangen ist / derselbe sol um so viel Zoll es höher / von dem geschwornen in Besichtigung befunden / ernster Straffe verfallen seyn / desgleichen sol es auch mit den erhöhteten Schutz-Bretern gehalten werden.

Zum Zehenden sol auch einem jeden Müller unverhinderlich nachgelassen seyn / und frey stehen / wann er einigen Mangel spüret / seines nächsten Nachbars Mühlen über und unter ihm / ungeach:

geachtet wem die Gerichte zustehen / zu besichtigen / und wo er einigen Mangel findet / sol er bey seinen Endesplichten alsbalde dem Geschwornen davon Bericht thun / darauf sie dann vermittelst ihrer darauff geleisteten Eyde solchen Gebrechen besichtigen sollen / und da sie in einem oder mehr Artikeln verbrochen / und dessen also überfunden / sollen sie durch die Obrigkeit zur Straffe angehalten / und darneben durch dieselbige Verbrecher den Geschwornen jederzeit ihre Gebühr unabbrüchig vorvoll entrichtet werden.

Zum eilfften soll kein Müller in kleinen und mittelmässigen Wassern vor dem Gerinne / so auff die Rade und durchs wüste Gerinne gehen / mehr dann zwey Schuttbreter / bey willkürlicher Straffe der Obrigkeit oder des Ampts / vorzusetzen haben / würden aber die Wasser sehr groß seyn / daß sie ohne Aufsetzung des dritten Schuttbrets nicht mahlen könnten / sol ihn in derselben Noht / damit das Mahlwerck nicht gehindert / solches aufzusetzen frey stehen.

Zum zwölfften / wann sich auch große Wasserfluten begeben / es sey im Winter oder Sommer / sol ein jeder Müller die wüsten Gerinne oder Schleusen / so wol die Fischereyen gänzlich

M m iij auff-

auffziehen / und bey Vermeidung der Straffen
kein Schutzbret darinnen vorstehen lassen.

Zum dreyzehenden / welcher Müller nicht zu
mahlen hat / der sol zu jederzeit vier Schutzbreter
offen stehen haben / und wo nicht wüste Gerinne
seyn / sollen die Schleusen auffgezogen / und vier
Schutzbreter gezogen werden / und so er darwi-
der befunden / es geschehe zu Tage oder Nacht /
und dessen von seinem uechsten Nachbarn / über
oder unter ihme mit zweyen Mannen überzogenet
werden kan / der sol der Obrigkeit oder Ampt /
darunter er geseffen / gebührliche Straffe geben /
und dem Müller / der ihn solches überweist / R.
Gülden zu geben schuldig seyn / damit also keiner
dem andern zu Verdriess das Wasser muthwillig
auffhalte.

Zum vierzehenden / die Läuſſte in einer Mühl-
len sollen weiter nicht dann zwey Zoll weit vom
Steine gehalten / und unten und oben eine weite /
und nicht ungleich seyn.

Zum funffzehenden / weil auch die Fischer in
die Ströme pſſegen Fack zu schlagen / und von
alters herbracht / die auf den Tag Johannis Ba-
pſtæ hinwieder aufzuheben / so sollen demnach
die Müller alle sämptlich / und ein jeder insonder-
heit schuldig und verpflichtet seyn / darauff gute
Nch.

Achtung zu geben / und welcher Fischer auf bestimmten Tag Johannis Baptistæ solche Fache nicht auffhebet / der sol dem Umpf/ darunter er gegessen/ der Straffe verfallen seyn.

Zum sechszechenden / würden sich auch mehr Fälle/ so in dieser Ordnung nicht begriffen/ so das Austreten u. Steigerung des Wassers/ mit Flachs rösten / Pfäle stossen/ oder andern Ursachen zu tragen/ die sollen durch die Geschwornen besichtigt/ bewogen/ und der Obrigkeit jedes Orts gemeldet und abgeschaffet werden / wie dann auch ohne das auf die vorhergehende Artikel die Geschwornen sonderliche fleißige Achtung geben/ und alle Mühlen des Jahrs zweymal / als zu Herbstzeit einmahl / und zu Sommerszeit das andermahl/ wann die Wasser klein seyn/ besichtigen/ und wo Gebrechen befunden/ dieselben der Obrigkeit/ darunter sie seyn / anzeigen / und mit ihrer Hülffe abschaffen sollen.

Vor ihre Mühe und Versäumnüß so sie aufwenden müssen/ sol ihnen ein jeder / der sie über Gebrechen führet / beyden einen Tag N. Groschen und die Auflösung geben / dessen sich der Kläger an Beklagten / wann er unrecht befunden/ wieder zu erholen hat.

Würden auch die Geschwornen vor sich / ungeach-

M m jo

geach-